

## Marculf Ergänzung 3,2 (deu)

II<sup>1</sup> WENN SICH JEMAND IN ANWESENHEIT DES KÖNIGS WÜNSCHT, DASS ES FÜR EINE SACHE, DIE ER GEKAUFT HAT, GEWÄHREN<sup>2</sup> FÜR DEN KÄUFERGÄBE, SAMT EINER HERRSCHAFTLICHEN VERORDNUNG INFOLGE DIESER ANGELEGENHEIT

[König Soundso an Graf Soundso]

Der Mann<sup>3</sup> Soundso (A) – *oder* sein Bote anstelle seiner Person – kam hierher an unseren Hof und legte der Milde unserer Herrschaft dar, dass ein Mann namens Soundso (B) demselben seinen Besitzteil – *oder* sein Landgut – namens Soundso im Gau Soundso, alles, was er daselbst hielt, nachdem er sein Geld erhalten hatte, durch einen Verkaufstitel<sup>4</sup> verkauft<sup>5</sup> habe und er (A) es gegenwärtig besäße<sup>6</sup>. Doch da auch derselbe Soundso (B) dabei anwesend war, wurde er von uns und unseren Großen befragt, ob er denselben Kauf, den derselbe Soundso (A) bezüglich der oben genannten Sache gerade zur Sprache gebracht hatte, gegenüber dessen Person (A) getätigt – *oder* die erwähnte Sache verkauft – habe, und ob er (B), falls jenem (A) der Bedarf erwüchse, für denselben (A) Gewähre<sup>7</sup> sein wollte. Er (B) musste sich zu dem vorliegenden Sachverhalt äußern, ob es derart wäre, wie es der erwähnte Soundso (A) in unserer Gegenwart versichert hat, dass er (B) sowohl denselben Verkauf getätigt als auch den Preis für die vorgenannte Sache, den dieser Verkauf beinhaltete, erhalten habe und in dieser Angelegenheit für eben jenen (A) jetzt Gewähre sei und ob er (B) es in Zukunft sei, falls jenem (A) Bedarf entstünde. Er (B) war es und wollte es sein.

Da es uns derart persönlich versichert wurde, bestimmen und befehlen wir daher durch die vorliegende Verordnung, dass der erwähnte Soundso (A) dasselbe Landgut – oder denselben Besitzteil – Soundso am schon genannten Ort zur Gänze, was auch immer man in demselben Verkauf liest, ohne Widerspruch oder Rückforderung des Soundso (B) oder seiner Erben in ungetrübtem Zustand besitzen soll, und was auch immer derselbe (A) oder seine Erben künftig zu tun entscheiden, sollen sie mit uneingeschränkter Verfügungsgewalt erreichen.

<sup>1</sup> Die Stücke der Gruppe 3 haben sich offenbar nach den Stücken der Gruppe 1 an das Marculfmaterial angelagert und werden von P<sub>12</sub> nicht überliefert. Die Überlieferung scheint sich bereits zuvor getrennt zu haben. Bereits K. Zeumer, Formelsammlungen, S.24 wies auf die Trennung der Überlieferung hin. Aufgrund des später von ihm für Le<sub>1</sub> und P<sub>12</sub> postulierten gemeinsamen Vorbilds führte er das Fehlen in der Edition dann aber ohne weitere Erläuterung auf einen letztlich kaum zu erklärenden Fehler des Schreibers zurück (K. Zeumer, Formulae, S. 35f.). Teile des Materials fanden in der Folge Eingang in andere Sammlungen und wurden sowohl in die von Marculf abhängige(n) Formelsammlung(en) aus Flavigny (Ko<sub>2</sub>, P<sub>3</sub>), wie auch die karolingischen Formelsammlungen aus Le<sub>3</sub> und M<sub>4</sub> aufgenommen. Die Nummerierung der Gruppe folgt der historischen Nummerierung aus P<sub>16</sub>.

<sup>2</sup> In diesem Fall bezeichnet *au(c)tor* den Vorbesitzer einer Sache, der im Falle einer Anfechtung des Verkaufes durch einen Dritten herangezogen und gegebenenfalls haftbar gemacht werden konnte. Ein Beispiel für Währschaftsklauseln in Kaufverträgen und damit für zu leistende Entschädigungsleistungen durch den Verkäufer an den Käufer findet sich in Marculf II,19. Ein entsprechendes Verfahren, bei dem der Gewähre herangezogen werden soll wird in Angers 47 und 53 beschrieben. Diese Regelung geht möglicherweise auf Codex Theodosianus IV, 18, 2 zur Rückgabe und Entschädigung unrechtmäßigen Grundbesitzes zurück. Regelungen zur Haftung des Vorbesitzers bei Diebstahl finden sich darüber hinaus auch in der Lex Salica 37,1-3 und 47 und der Lex Ribuaria 37,1-3. Vgl. zur Entwicklung der sogenannten Gewährschaft G. Patsch, Rechtsmängelhaftung, insb. S. 99-104 zum 6.-8. Jahrhundert; H. Siems, Handel und Wucher, S. 70-72 und 78-80.

<sup>3</sup> Ob und inwieweit sich aus der unterschiedlichen Benennung als *vir* und (*h*)*omo* möglicherweise Rangunterschied oder Titel (*vir illuster*) ableiten lassen, lässt sich ohne weiteren Kontext nicht ermitteln.

<sup>4</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f., generell war die Ausstellung einer Urkunde bei einem Kauf auf Wunsch des Käufers möglich, aber nicht zwingend notwendig. Vgl. dazu Lex Ribuarua 62 (59),1; H. Siems, Handel und Wucher, S. 361-365.

<sup>5</sup> Im Sinne von „verkaufen“ findet sich *distraho* auch in anderen Urkunden aus der Merowingerzeit (z.B. DMerov 95).

<sup>6</sup> Diese Passage umfasst mit der Feststellung der Zahlung des Preises und der Verschaffung der Kaufsache den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f., M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.

<sup>7</sup> Als *auctor* gilt der Vorbesitzer einer Sache, der im Falle einer Anfechtung des Verkaufes durch einen Dritten herangezogen und gegebenenfalls haftbar gemacht werden konnte. Ein Beispiel für Währschaftsklauseln in Kaufverträgen und damit für zu erbringende Entschädigungsleistungen durch den Verkäufer an den Käufer findet sich in Marculf II,19. Diese gehen möglicherweise auf Codex Theodosianus IV, 18, 2 zurück, wo Rückgabe und Entschädigung unrechtmäßigen Grundbesitzes geregelt sind. Regelungen zur Haftung des Vorbesitzers bei Diebstahl finden sich darüber hinaus auch in der Lex Salica 37,1-3 und 47 und der Lex Ribuarua 37,1-3. Vgl. zur Entwicklung der sogenannten Gewährschaft G. Partsch, Rechtsmängelhaftung. Dort auch S. 99-104 zum 6.-8. Jahrhundert.

